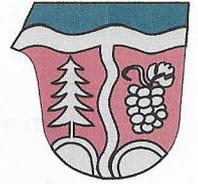


# Bekanntmachung



## über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 2 und Aufstellung Bebauungsplanes „Frengkofen - Ost“ nach § 3 Abs. 2, 3 BauGB

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Bach an der Donau hat am 16.05.2019 bzw. 20.09.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 2 zu ändern und den Bebauungsplan „Frengkofen-Ost“ aufzustellen.
- II. Der Planentwurf verfolgt diesen Zweck: Der Gemeinderat Bach a.d. Donau stellt im Bereich der Flurnummern 33/3 (TF), 34, 35, 36, 37, 38 (TF), 40, 40/2, 40/3 (TF), 40/6, 40/7, 41 (TF) und 65 der Gemarkung Frengkofen einen Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Frengkofen-Ost“ auf und ändert den Flächennutzungsplan dahingehend.
- III. Die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde in der Zeit vom **26.07.2019** bis **30.08.2019** im Parallelverfahren durchgeführt.
- IV. Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Entwurf des Bebauungsplans „Frengkofen – Ost“ und die Begründung sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen und sonstigen Stellungnahmen werden auf der Homepage der Gemeinde Bach a. d. Donau, [www.bach-donau.de](http://www.bach-donau.de) unter der Rubrik „Wirtschaft und Bauen/Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht und liegen zusätzlich im Rathaus Donaustauf, Zimmer Nr. 105, Wörther, Str. 5, 93093 Donaustauf

**vom 14.07.2022 bis einschließlich 16.08.2022**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

- V. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bis zum 16.08.2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf, Hr. Reichl, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ferner wird hinsichtlich des Flächennutzungsplans darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die folgenden bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Ort- und Landschaftsbild, sonstige Sachgüter
- Geruchsgutachten
- Immissionsschutzgutachten
- Ausgleichsflächen und –maßnahmenkonzept am Bahndamm
- Geotechnischer Bericht, Baugrunduntersuchung



Bach an der Donau, 06.07.2022

Thomas Schmalz  
1. Bürgermeister



# Bekanntmachung

An der Amtstafel angeheftet:

07.07.2022

von der Amtstafel abgenommen:

17.08.2022